

il est vrai, point invoqué cet argument ; elle s'est bornée à soutenir que la procédure de collocation l'emportait sur celle entamée à Lausanne. Mais ce point de vue est erroné. Des motifs d'ordre public s'opposent à ce que la procédure de collocation suivie contrairement aux prescriptions en vigueur en matière de poursuite puisse passer en force faute de plainte, lorsqu'elle se heurte à une procédure ordinaire, instruite dans les formes légales et à un jugement régulièrement rendu contre la masse. Il incombe à cette dernière de faire en sorte que ce conflit ne se présente pas ; le créancier qui, individuellement, élève une prétention contre elle n'a pas à s'en occuper.

La masse Hipp n'est par conséquent pas en droit de se prévaloir de l'état de collocation pour se soustraire à l'exécution du jugement rendu contre elle. Il y a donc lieu d'admettre le recours et d'annuler la décision attaquée.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est admis. En conséquence la masse de la faillite L. S. Dufour, en sa qualité de cessionnaire de la masse en faillite de la S. A. « Industras », sera inscrite à l'état de collocation de la masse d'Eugène Hipp, à Porrentruy pour la somme de 17 860 fr. 20 avec intérêts à 6 % dès le 20 juillet 1918.

6. Entscheid vom 20. Februar 1923

i. S. Bank von Elsass und Lothringen.

SchKG Art. 41 Abs. 1 ; VZG Art. 85 Abs. 2 : Einrede gegen gewöhnliche Betreibung, dass die Forderung pfandversichert und daher nur Betreibung auf Pfandverwertung zulässig sei (Erw. 1), insbesondere seitens eines Mitverpflichteten (Erw. 2 am Schluss). Kann die Ehefrau, welche sich unter dem Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft für eine durch Gesamtgutssachen pfandversicherte Schuld des Ehemannes mitverpflichtet hat, nach Konkursöffnung über den Mann diese Einrede erheben ? ZGB Art. 217, 219, 222, 224 ; SchKG Art. 206.

ZGB Art. 222 : Bei allgemeiner Gütergemeinschaft geht auch die Betreibung auf Verwertung eines zum Gesamtgut gehörenden Pfandes gegen den Ehemann (Erw. 2).

A. — Durch von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag vom 26. Februar 1921 bestellte zunächst der mit seiner Ehefrau auch im Verhältnis gegenüber Dritten in Gütergemeinschaft lebende Robert Oeschger der Bank von Elsass und Lothringen zur Sicherung ihrer bestehenden und künftigen Forderungen aus Kontokorrent- und Wechselverkehr bis zum Betrage von 50,000 Fr. durch Grundpfandverschreibung ein Grundpfandrecht im dritten Rang an der zum Gesamtgut gehörenden Liegenschaft Holbeinstrasse Nr. 17 in Basel, erteilte ferner dessen Ehefrau Pauline geb. Gassler ihre Einwilligung zu dieser Verpfändung und « gab sich » für die jetzigen und inskünftigen Ansprüche der Bank von Elsass und Lothringen gegenüber ihrem Ehemann aus Kontokorrent- und Wechselverkehr bis zum Betrage von 50,000 Fr. (mit dessen Einwilligung) « als solidarische Mitschuldnerin hin » und ermächtigte endlich beide Ehegatten den Notar Dr. Scheidegger, « diesen Pfanderrichtungsvertrag » als Grundpfandverschreibung beim Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

Als in der Folge über Oeschger der Konkurs eröffnet wurde, hob die Bank von Elsass und Lothringen gegen dessen Ehefrau für 50,000 Fr. « laut solidarischer Mitverpflichtung vom 26. Februar 1921 für Wechsel- und

Kontokorrentschulden » eine gewöhnliche Betreibung an. Darauf führte Frau Oeschger Beschwerde « gegen die Art der Betreibung »; indem sie geltend machte: Für eine Grundpfandversicherte Forderung dürfe nur Grundpfandbetreibung angehoben werden. In ihrer Eigenschaft als Gesamteigentümerin mit ihrem falliten Ehemann verlange sie, dass, bevor sie auf Pfändung betrieben werde, das Unterpfang selbst verwertet werde, da sich nur dann ein Pfandausfall feststellen lasse, für welchen sie noch belangt werden könne.

B. — Durch Entscheid vom 6. Februar 1923 (Dispositiv 2) hat die Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt Basel-Stadt die Beschwerde gutgeheissen und den Zahlungsbefehl aufgehoben.

C. — Diesen Entscheid hat die Bank von Elsass und Lothringen am 14. Februar an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die von der Beschwerdeführerin erhobene Einrede, « dass die Forderung pfandversichert und deshalb nur die Betreibung auf Pfandverwertung zulässig sei » (Art. 85 Abs. 2 VZG), scheidet von vorneherein an der Tatsache, dass das Konkursverfahren über ihren Ehemann schwebt. Denn einerseits wird dadurch die Betreibung auf Pfandverwertung in die Liegenschaft ausgeschlossen, weil sie gemäss Art. 222 ZGB nicht gegen die Beschwerdeführerin selbst, sondern nur gegen deren Ehemann geführt werden könnte (Art. 206 SchKG); andererseits gelangt die verpfändete Liegenschaft zur Verwertung, ohne dass es hierfür einer Betreibung auf Pfandverwertung noch bedürfte, weil sie, wie aus der Vorschrift des Art. 219 ZGB, wonach das Gesamtgut für die sämtlichen Schulden des Ehemannes haftet, ohne weiteres folgt, bei Eröffnung des Konkurses über

ihn zur Konkursmasse zu ziehen ist (vgl. auch Art. 222 und 224 ZGB).

2. — Hievon abgesehen trifft die von der Vorinstanz ihrer Entscheidung zu Grunde gelegte Prämisse nicht zu, dass die in Betreibung gesetzte, aus der Mitverpflichtung der Beschwerdeführerin hergeleitete Forderung pfandversichert sei, was die Beschwerdeführerin eigentlich auch gar nicht behauptet hat. Zunächst gibt der Wortlaut des Vertrages keinen Anhaltspunkt für diese Auffassung ab, indem darin nur von der Verpfändung der Liegenschaft durch den Ehemann zur Versicherung seiner Schuld und der Zustimmung der Ehefrau hiezu, nicht aber auch von der Verpfändung durch die Ehefrau zur Versicherung ihrer Schuld und der Zustimmung des Ehemannes hiezu gesprochen wird, die doch nach Art. 217 ZGB unerlässlich gewesen wäre. Im weiteren lässt sich nicht ersehen, welcher Zweck mit einer solchen Verpfändung hätte verfolgt werden wollen. Insbesondere ist nicht erfindlich, inwiefern die Liegenschaft dadurch einer weitergehenden Verhaftung für die Forderung der Rekurrentin hätte unterworfen werden können, als dies durch die Verpfändung seitens des Ehemannes mit Einwilligung der Ehefrau bereits geschehen war. Auch wäre dadurch nicht etwa ermöglicht worden, dass die Zwangsvollstreckung in das Pfand hätte gegen die Ehefrau geführt werden können. Denn, wie bereits erwähnt, ist nach der Vorschrift des Art. 222 ZGB beim Güterstand der Gütergemeinschaft die Zwangsvollstreckung für diejenigen Schulden, für welche das Gesamtgut haftet, ausschliesslich gegen den Ehemann zu richten. Und zwar gilt dies mangels eines Vorbehaltes nicht nur im Falle der gewöhnlichen Schuldenhaftung des Gesamtgutes, die durch die ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs, sondern auch im Falle der vorzugsweisen Haftung eines besonderen Bestandteiles desselben für eine einzelne Schuld zufolge Pfandbestellung, die durch Betreibung auf Pfandverwertung geltend zu

machen ist. Dagegen hatte die solidarische Mitverpflichtung der Ehefrau als solche einen guten Sinn, indem sie auch ihr Sondergut und allfällig das aus dem Konkurs des Ehemannes gerettete Frauengut der Haftung für die Forderung der Rekurrentin unterwarf. Wäre diese Mitverpflichtung aber durch ein zum Gesamtgut gehörendes Vermögensobjekt versichert worden, so würde dadurch nach dem Ausgeführten geradezu ein zeitweiliges Hindernis für den unmittelbaren Zugriff auf das Sondergut durch eine gegen die Beschwerdeführerin selbst zu richtende Betreibung geschaffen worden sein, was dem mit der solidarischen Mitverpflichtung verfolgten Zweck in gewisser Beziehung zuwiderliefe; ein solcher Widerspruch darf aber nicht angenommen werden, wenn der Wortlaut des Vertrages keinerlei Anhaltspunkte dafür abgibt.

Aus dem Umstand aber, dass für die Schuld des Ehemannes ein Pfand bestellt worden ist, kann die Beschwerdeführerin als solidarisch Mitverpflichtete die mit der Beschwerde geltend gemachte Einrede nicht herleiten (AS 28 I S. 411 f. = Sep.-Ausg. 5 S. 261 f.).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird begründet erklärt, Dispositiv 2 des angefochtenen Entscheides aufgehoben und die Beschwerde der Schuldnerin abgewiesen.

7. Entscheid vom 27. Februar 1923 i. S. Müller.

Abtretung eines Teiles einer Forderung, für die bereits Pfändung vollzogen worden ist. Das Verwertungsbegehren kann nur vom Zedenten und Zessionar gemeinsam gestellt werden.

A. — Am 9. Juni 1922 trat A. Uebelmann von seiner Forderung im Betrage von 2910 Fr. gegen den

Rekurrenten A. Müller, für die er bereits Betreibung angehoben und Pfändung hatte vollziehen lassen, « den Betrag von 2500 Fr. nebst allen Betreibungsrechten » an Th. Bircher ab. Als Bircher das Verwertungsbegehren stellte, führte Müller Beschwerde mit dem Antrag auf Sistierung der Verwertung (den er vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde dahin ergänzte, es sei festzustellen, dass Bircher keine Betreibungsrechte zustehen), indem er jenem das Recht bestritt, unabhängig von Uebelmann das Verwertungsbegehren zu stellen, wodurch die e i n e Betreibung in zwei zerlegt werde.

B. — Durch Entscheid vom 12. Januar hat das Obergericht des Kantons Zürich die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen am 25. Januar zugestellten Entscheid hat Müller am 1. Februar an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag, es sei die Betreibung, soweit auf den Namen Birchers lautend, aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts kann der Zessionar die vom Zedenten angehobene Betreibung weiterführen (AS 32 I S. 772 ff. = Sep.-Ausg. 9 S. 354 ff. und dortige Zitate). Hieraus folgt für den Fall, dass sich die Abtretung auf einen Teil einer bereits in Betreibung gesetzten Forderung beschränkt, jedenfalls so viel, dass der Zessionar und der Zedent zusammen die Betreibung für die ganze Forderung weiterführen können, da der Durchführung einer Betreibung durch mehrere zusammen handelnde Gläubiger für eine ihnen gemeinsam zustehende Forderung ohne deren Zerlegung in Teilforderungen nichts entgegensteht. Ob aber der Zedent und der Zessionar, letzterer für den ihm abgetretenen, ersterer für den ihm verbleibenden Teil der Forderung, die Betreibung einzeln und getrennt weiterführen können, braucht vorliegend insoweit nicht ent-